

Name	Bereich	Information	V.-Datum
GKV-Spitzenverband DVKA	Nichtamtlicher Teil	Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Artikel 6 bis 9 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Östlich des Uruguay über Soziale Sicherheit vom 8. April 2013	28.01.2015

**GKV-Spitzenverband
Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (DVKA)**

**Verwaltungsvereinbarung
zur Durchführung der Artikel 6 bis 9 des Abkommens zwischen
der Bundesrepublik Deutschland
und
der Republik Östlich des Uruguay
über Soziale Sicherheit vom 8. April 2013**

Der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland (GKV-Spitzenverband, DVKA) und die Banco de Previsión Social (BPS) sind

- auf der Grundlage von Artikel 19 Absätze 4 und 5 des Abkommens,
- unter Beteiligung der zuständigen Behörden, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales der Bundesrepublik Deutschlands sowie dem Ministerio de Trabajo y Seguridad Social der Republik Östlich des Uruguay,
- zur Durchführung der Bestimmungen über die anzuwendenden Rechtsvorschriften des Abkommens (Artikel 6 bis 9 des Abkommens)

wie folgt übereingekommen:

**Artikel 1
Begriffsbestimmungen**

- (1) In dieser Verwaltungsvereinbarung werden die im Abkommen enthaltenen Begriffe in der dort festgelegten Bedeutung verwendet.
- (2) Vereinbarungen nach Artikel 9 des Abkommens werden in dieser Verwaltungsvereinbarung als „Ausnahmevereinbarungen“ bezeichnet.

**Artikel 2
Anzuwendende Rechtsvorschriften für Erwerbstätige**

Artikel 6 Absatz 2 des Abkommens gilt nicht für Personen, die lediglich vorübergehend an Bord eines Seeschiffs, das die Flagge eines Vertragsstaats führt, beschäftigt sind. Hierzu gehören insbesondere Lotsen und Hafentarbeiter sowie Personen, die Wartungs- oder Reparaturarbeiten auf einem Seeschiff ausüben.

Artikel 3 Entsendungen

- (1) Eine Entsendung nach Artikel 7 liegt nicht vor, wenn die entsandte Person eine weitere Beschäftigung bei einem im Beschäftigungsstaat ansässigen Unternehmen ausübt.
- (2) Artikel 7 des Abkommens ist auch anwendbar, wenn die entsandte Person unmittelbar vor der Entsendung in den anderen Vertragsstaat vom entsendenden Unternehmen in einen dritten Staat entsandt worden war.
- (3) Einer Entsendung nach Artikel 7 steht nicht entgegen, dass die entsandte Person ausschließlich zum Zwecke der Entsendung eingestellt wurde, sofern für sie unmittelbar vor der Entsendung die Rechtsvorschriften des Entsendestaats gegolten haben und Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Beschäftigung im Anschluss an die Entsendung im Entsendestaat fortgesetzt wird.
- (4) Die Beschäftigung entspricht dann dem Tätigkeitsbereich des Arbeitgebers im Entsendestaat, wenn die Person diese Beschäftigung nach der Entsendung in gleicher Weise beim entsendenden Unternehmen im Entsendestaat weiterhin ausüben kann.
- (5) Eine Entsendung setzt gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens voraus, dass das entsendende Unternehmen im Entsendestaat gewöhnlich eine nennenswerte Geschäftstätigkeit ausübt. Wesentliche Kriterien hierfür sind der während eines hinreichend repräsentativen Zeitraums vom entsendenden Unternehmen im Entsendestaat erzielte Umsatz sowie der Anteil der dort von ihm regelmäßig abhängig beschäftigten Personen. Ein Umsatz in Höhe von 25% des Gesamtumsatzes und/oder eine Beschäftigung eines entsprechenden Prozentsatzes von Arbeitnehmern im Entsendestaat gilt als hinreichender Anhaltspunkt für eine nennenswerte Geschäftstätigkeit.
- (6) Eine Entsendung nach Artikel 7 Absatz 1 des Abkommens setzt ferner voraus, dass die Person im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses mit einem im Entsendestaat ansässigen Unternehmen entsandt wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die entsandte Person weiterhin in das entsendende Unternehmen eingegliedert ist, dieses Unternehmen das Arbeitsentgelt zahlt und – soweit der Einsatz die Dauer von zwei Monaten überschreitet – das entsendende Unternehmen das Arbeitsentgelt wirtschaftlich trägt.
- (7) Artikel 7 Absatz 2 des Abkommens findet keine Anwendung, wenn die Gesamtdauer der Entsendungen unter Berücksichtigung der erneuten Entsendung insgesamt 24 Monate nicht überschreitet.
- (8) Liegt zwischen zwei Entsendungen ein Zeitraum von mindestens zwölf Monaten, beginnt mit der erneuten Entsendung eine neue Entsendung nach Artikel 7 des Abkommens.

Artikel 4 Ausnahmevereinbarungen

- (1) Ausnahmevereinbarungen nach Artikel 9 des Abkommens sind Ermessensentscheidungen, die gemeinsam vom GKV-Spitzenverband, DVKA und von der BPS im Einzelfall getroffen werden. Bei einer solchen Entscheidung sind die Art und die Umstände der Beschäftigung zu berücksichtigen. Hierzu zählen auch die besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das

Aufgabengebiet der Person, für die eine Ausnahmereinbarung getroffen werden soll. Sie sollen in erster Linie Personen, die gewöhnlich in einem Vertragsstaat bei einem dort ansässigen Unternehmen beschäftigt sind und im Voraus befristet in dem anderen Vertragsstaat eingesetzt werden, ermöglichen, den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats unterstellt zu bleiben. Sie kommen unter anderem dann in Betracht, wenn eine Entsendung nach Artikel 7 des Abkommens den Zeitraum von 24 Monaten überschreitet. Bei selbstständig erwerbstätigen Personen kommt eine Ausnahmereinbarung in Betracht, wenn sie im Herkunftsstaat die Infrastruktur aufrecht erhalten, die sie zur Fortsetzung ihrer selbstständigen Tätigkeit dort benötigen.

- (2) Grundsätzlich wird eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens für eine abhängig beschäftigte Person nur getroffen, wenn sie weiterhin arbeitsvertraglich an das im Herkunftsstaat ansässige Unternehmen gebunden ist. Ein ruhender Arbeitsvertrag mit der Zusage, das Beschäftigungsverhältnis nach Beendigung des Einsatzes im Herkunftsstaat wieder in vollem Umfang aufleben zu lassen, stellt eine ausreichende arbeitsrechtliche Bindung für den Abschluss einer Ausnahmereinbarung dar.
- (3) Einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens steht nicht entgegen, dass das Arbeitsentgelt, das einer Person während ihres Einsatzes bei einer Beteiligungsgesellschaft in dem anderen Vertragsstaat gezahlt wird, von dieser Beteiligungsgesellschaft wirtschaftlich getragen wird. Gleiches gilt, wenn die Person einen zusätzlichen Arbeitsvertrag mit der im anderen Vertragsstaat ansässigen Beteiligungsgesellschaft geschlossen hat, bei der sie vorübergehend eingesetzt wird.
- (4) Eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens kann auch getroffen werden, wenn für eine Person unmittelbar vor dem vorübergehenden Einsatz im anderen Vertragsstaat nicht die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats gegolten haben. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn die Person noch nicht den Rechtsvorschriften des anderen Vertragsstaats, aber zu einem früheren Zeitraum bereits den Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats unterlegen hat.

Artikel 5 Zeitlicher Rahmen von Ausnahmereinbarungen

- (1) Eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens wird grundsätzlich nur getroffen, wenn die Erwerbstätigkeit in dem anderen Vertragsstaat voraussichtlich fünf Jahre nicht übersteigt, dabei werden Zeiten nach Artikel 7 des Abkommens angerechnet.
- (2) Verlängert sich ein zunächst für längstens fünf Jahre geplanter Einsatz in dem anderen Vertragsstaat, kann eine Verlängerung der Ausnahmereinbarung grundsätzlich bis maximal insgesamt acht Jahre in Betracht kommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die darzulegenden besonderen Umstände des Einzelfalls (z. B. Projektverzögerungen oder Probleme bei der Nachfolgeregelung) eine solche Verlängerung rechtfertigen.
- (3) Bei einem erneuten Einsatz der betreffenden Person in dem anderen Vertragsstaat kommt eine neue Ausnahmereinbarung nur in Betracht, wenn sie in der Zwischenzeit mindestens 12 Monate nicht in diesem Vertragsstaat gearbeitet hat. Ansonsten wird die Zeit, für die bereits gemäß Artikel 7 oder Artikel 9 des Abkommens die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats gegolten haben, auf die in Absatz 1 und 2 genannten Vereinbarungszeiträume angerechnet.

- (4) Für Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Abkommens bereits vorübergehend in dem anderen Vertragsstaat eingesetzt sind, ohne dass eine Entsendung im Sinne des Artikel 7 des Abkommens vorliegt, beginnt der Zeitraum, für den eine Ausnahmereinbarung in Betracht kommt, mit diesem Tag.

Artikel 6 Sonderfälle

Zur Förderung der kulturellen, humanitären und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten können für in diesen Bereichen eingesetzte Personen Ausnahmereinbarungen auch abweichend von Artikel 3 und Artikel 4 dieser Vereinbarung getroffen werden. Im Konsultationsverfahren zwischen dem GKV-Spitzenverband, DVKA und der BPS sind die Besonderheiten des Einsatzes darzulegen.

Artikel 7 Antragsverfahren

- (1) Der Antrag auf Abschluss einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens ist vom Arbeitgeber und der abhängig beschäftigten Person gemeinsam bzw. vom Selbstständigen an den GKV-Spitzenverband, DVKA zu richten, sofern die deutschen Rechtsvorschriften gelten sollen, und an die BPS, wenn die Anwendung der uruguayischen Rechtsvorschriften beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Stelle, bei der der Antrag gestellt wurde, im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats gemäß Artikel 9 des Abkommens.
- (2) Eine vorherige Konsultation der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats ist nicht erforderlich, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. der Einsatz der abhängig beschäftigten Person im anderen Vertragsstaat, in dem sie vorübergehend tätig ist, erfolgt bei einer dort ansässigen Beteiligungsgesellschaft (z. B. Tochtergesellschaft) des im ersten Vertragsstaat ansässigen Unternehmens,
 - b. für die abhängig beschäftigte Person haben in den letzten zwei Monaten vor dem Einsatz im anderen Vertragsstaat die Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats gegolten,
 - c. die abhängig beschäftigte Person ist weiterhin zumindest im Rahmen eines ruhenden Arbeitsvertrages an das im ersten Vertragsstaat ansässige Unternehmen gebunden,
 - d. der Einsatz im anderen Vertragsstaat ist vertraglich oder aufgrund der Eigenart der auszuführenden Arbeiten im Voraus auf längstens fünf Jahre begrenzt,
 - e. die Ausnahmereinbarung wird spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Beginn des beantragten Vereinbarungszeitraums bei der zuständigen Stelle des ersten Vertragsstaats beantragt,
 - f. der im ersten Vertragsstaat ansässige Arbeitgeber hat sich verpflichtet, bei Zustandekommen der Ausnahmereinbarung die Melde- und Beitragspflichten zur Sozialversicherung in diesem Staat zu erfüllen.

- (3) Sind alle in Absatz 2 genannten Voraussetzungen erfüllt, kann die zuständige Stelle des Vertragsstaats, in der der Antrag gestellt wurde, den Antrag unmittelbar genehmigen. In diesem Fall informiert sie die zuständige Stelle des anderen Vertragsstaats. Aus dieser Information müssen
- a. Name, Vorname und Geburtsdatum der abhängig beschäftigten Person,
 - b. Name und Anschrift des im ersten Vertragsstaats ansässigen Arbeitgebers,
 - c. Name und Anschrift der Einsatzstelle im anderen Vertragsstaat sowie
 - d. der Zeitraum, für den weiterhin die entsprechenden Rechtsvorschriften des ersten Vertragsstaats anzuwenden sind,

ersichtlich sein. Der Austausch dieser Informationen erfolgt zum Ende eines jeden Quartals in Listenform.

- (4) Unterbreitet die bezeichnete Stelle eines Vertragsstaats der bezeichneten Stelle des anderen Vertragsstaats einen Vorschlag für eine Ausnahmereinbarung und erhält sie trotz wiederholter Erinnerung auf keines ihrer Schreiben eine Antwort von der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats, kann sie abschließend allein über den Antrag entscheiden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a. an den Vereinbarungsvorschlag wurde zweimal im Abstand von mindestens 3 Monaten erinnert,
 - b. eine dritte Erinnerung erfolgte mit eingeschriebenem Brief mit Rückschein,
 - c. seit dem Versand der letzten Erinnerung an die bezeichnete Stelle des anderen Vertragsstaats sind mindestens vier Monate vergangen.

Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8 Widerruf

- (1) Wurde eine Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens getroffen, so kann sie auf gemeinsamen Antrag des Arbeitgebers und der betreffenden Person bzw. auf Antrag der selbstständig erwerbstätigen Person vom GKV-Spitzenverband, DVKA und der BPS einvernehmlich aufgehoben werden. Die Aufhebung einer Ausnahmereinbarung nach Artikel 9 des Abkommens ist grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft möglich.
- (2) Der entsprechende Antrag ist an die Stelle zu richten, bei der nach Artikel 7 Absatz 1 dieser Verwaltungsvereinbarung zuvor die Ausnahmereinbarung beantragt worden war. Wurde die Ausnahmereinbarung gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verwaltungsvereinbarung ohne Konsultation der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats getroffen, kann sie mit Wirkung für die Zukunft auch ohne deren vorherige Konsultation aufgehoben werden. Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

- (3) Soll eine Ausnahmerevereinbarung für einen zurückliegenden Zeitraum aufgehoben werden, ist stets die vorherige Zustimmung der zuständigen Stelle des anderen Vertragsstaats erforderlich.

Artikel 9
Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften

- (1) Bei den in Artikel 4 der Durchführungsvereinbarung zum Abkommen vom 8. April 2013 genannten Sachverhalten ist von den dort genannten Stellen eine Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften auszustellen. Die hierfür vereinbarten Vordrucke – jeweils in deutscher und spanischer Sprache – sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
- (2) Inhaltliche Änderungen der Vordrucke können nur einvernehmlich vorgenommen werden. Eine Änderung der Vordrucke hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit dieser Vereinbarung.

Artikel 10
Inkrafttreten und Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung ist vom Tag des Inkrafttretens des Abkommens an anzuwenden und gilt für dieselbe Dauer.

Geschehen zu Montevideo, am 10. Oktober 2014 in zwei Urschriften, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die deutsche Seite
GKV-Spitzenverband, DVKA

Hans-Holger Bauer

Für die uruguayische Seite
BPS

Arturo Vidal
